

# Neufassung der **Satzung**

des Wassersportvereins Wildeshausen e. V. gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom **15. März 2006**

## § 1 Name, Sitz, und Zweck

1. Der am 23.08. 1973 in Wildeshausen gegründete Sportverein führt den Namen „Wassersportverein Wildeshausen e. V.“; er ist Mitglied des Landessportbundes und der zuständigen Landesfachverbände der im Verein bestehenden Abteilungen. Der Verein hat seinen Sitz in Wildeshausen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Bootshauses und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- Ordentliche Mitglieder  
Hierzu gehören alle aktiven Mitglieder.
- Unterstützende Mitglieder  
Passives Mitglied kann werden, wer den Verein fördern will.
- Ehrenmitglieder  
Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein oder um die deutsche Sportbewegung verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte aktiver Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer Widmung zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

## § 5 Beitrag

1. Der Beitrag ist für das jeweilige Quartal im voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag, Aufnahmegebühr und außerordentlichen Beiträgen setzt die Mitgliederversammlung fest.
  - 1.1. Außerordentliche Beiträge sind:
    - einmalige Zahlungen,
    - ein durch Arbeitsstunden abzuarbeitender Beitrag.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinshalbjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste oder
  - d) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 16.05. bzw. 16.11. mitzuteilen.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinshalbjahres nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 5 (2) aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) die Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) die Missachtung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane,
  - c) ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten,
  - d) unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.

5. Dem Recht der Anhörung ist genüge getan, wenn dem Mitglied Gelegenheit gegeben wird, sich zu dem Vorgang zu äußern.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ist eine Zustellung nicht möglich, erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang im Bootshaus. Der Bescheid bedarf einer Begründung.

## § 7 Maßregelungen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Anordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:
  - a) Verweis,
  - b) zeitlich begrenztes Verbot von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen,
  - c) Vereinsausschluss.
2. Bei Verstößen gegen die Haus- oder Sportordnung oder bei Störung des Sportbetriebes kann der Vorstand oder die vom Fachwart bestimmten Aufsicht führenden Personen das Mitglied für die Dauer von maximal 14 Tagen
  - a) vom Sportbetrieb oder
  - b) von der Benutzung der Vereinseinrichtungenausschließen.  
Die Maßnahme ist dem Vorstand anzuzeigen
3. Eine Maßnahme nach Absatz 2 schließt eine weitere Maßregelung nach Absatz 1 nicht aus. Sie ist aber bei einer weiteren Maßregelung zu berücksichtigen.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer,
  - b) als Gesamtvorstand (Vorstand), bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachwarten der bestehenden Abteilungen und dem Jugendwart.
  - c) Weiterhin gehören dem Gesamtvorstand Beisitzer mit beratender Stimme an. Dies sind: Bootswart Kanu, Bootswart Rudern, Pressewart, Hauswart, Kanurennsporttrainer, Ruderrennsporttrainer und Jugendsprecher.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

## § 10 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Zu den festen Aufgaben der Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Instandhaltung der vereinseigenen Sportstätten und Gewährleistung des reibungslosen Sportbetriebs,
  - c) die Bewilligung von Ausgaben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt worden ist oder bei notwendigen Reparaturen den momentanen Kassenbestand nicht überschreitet,
  - d) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer geringeren Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt Ordnungen zu erlassen, die für alle Mitglieder bindend sind.

## § 11 Amtsdauer/Wahlen/Stimmrecht

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, die mindestens seit 6 Monaten Mitglied des Vereins sind.
5. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die mindestens seit 6 Monaten Mitglied sind, mit Ausnahme des Jugendsprechers. Dieser wird von den 14-21jährigen Vereinsmitgliedern gewählt.
6. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## § 12 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Beschlüsse sind durch Aushang im Bootshaus bekannt zu geben.

## § 13 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle

Aufgaben einzusetzen. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

#### § 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch die Fachwarte und die jeweiligen Beisitzer geleitet.

#### § 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

#### § 16 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.Die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Bootshaus. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
5. Die Tagesordnung ist mit dem Zeitpunkt der Einberufung im Bootshaus auszuhängen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

#### § 17 Auflösung des Vereins/Änderung des Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins/Änderung des Zwecks kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins/Änderung des Zwecks“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit der Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Wildeshausen, 27793 Wildeshausen, Postfach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

#### § 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges als Schiedsgericht über alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein sowie über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung.
3. Die Parteien sind vor dem Ehrengericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten.
4. Im übrigen sind auf das jeweilige Verfahren die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung anzuwenden.
5. Gegen den Spruch des Ehrenrates ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Wildeshausen, den 11. Mai 2006



Heinrich Klein, Vorsitzender